

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2340

vom 5. September 1978

Gemeinde Waldenburg, Bau- und Strassenlinienplan "Froburger- strasse / Teilstück Süd"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 26. Juni 1978 dem Bau- und Strassenlinienplan "Froburgerstrasse / Teilstück Süd" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 7. Juli bis 7. August 1978 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 26 vom 6. Juli 1978 und im Bezirksanzeiger gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mittels Zirkular (Quittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 9. August 1978 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Genäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

Keine Bemerkungen.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

1.2.1 Die Axversicherung (Tangentenpunkte) ist einerseits durch Einmessung auf bestehende Fixpunkte (Grenzsteine) und andererseits durch Koordinatenangaben festgelegt. Diese doppelte Versicherung kann zu Ueberbestimmungen führen, weshalb lediglich die im Plan eingetragene Masse als rechtsverbindlich genehmigt werden.

1.2.2 Die Länge des zu genehmigenden Strassenabschnittes ist geometrisch nicht bestimmt, sondern nur durch Planabgriff feststellbar. Im Hinblick auf die rechtliche Wirksamkeit des Planes muss dies - solange die vorgesehene Grenzmutation nicht erfolgt ist - als Mangel bezeichnet werden.

1.2.3 Die als Fortsetzung des zu genehmigenden Strassenabschnittes dargestellte Strassenaxe weicht vom rechtsgültigen Strassennetzplan erheblich ab. So beträgt die Abweichung beim Axversicherungspunkt "B" bereits ca. 7,50 m und bei Punkt "C" ca. 20,00 m. Da der Vollzug des Strassenkonzeptes gewährleistet sein muss, könnte ein Anschlussplan "Teilstück Froburgerstrasse Nord") nur nach erfolgter Ueberarbeitung des Strassennetzplanes genehmigt werden.

1.2.4 Abschliessend wird dem Gemeinderat Waldenburg empfohlen, alle der regierungsrätlichen Genehmigung unterliegenden Bauvorschriften jeweils vor der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung dem kantonalen Planungsamt zur Vorprüfung einzureichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg am 26. Juni 1978 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Froburgerstrasse / Teilstück Süd" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 68/BSP/10/0 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Waldenburg

Kreisgeometerbüro, Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

-Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.